



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2008 (10.06)
(OR. en)**

10015/08

LIMITE

**PESC 670
COHOM 65**

VERMERK

Betr.: EU-Leitlinien zur Todesstrafe: überarbeitete und aktualisierte Fassung

EU-Leitlinien zur Todesstrafe

I. EINLEITUNG

- (i) Die Vereinten Nationen haben u.a. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) und in den Garantien des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, strenge Bedingungen festgelegt, die bei der Anwendung der Todesstrafe unbedingt einzuhalten sind. Das Zweite Fakultativprotokoll zum ICCPR sieht vor, dass sich die Vertragsstaaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe verpflichten. Die Europäische Union geht nun weiter und tritt dafür ein, dass die Todesstrafe in der Union und in den Drittländern abgeschafft wird.

- ii) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat auf ihrer 62. Tagung im Plenum die Resolution des Dritten Ausschusses über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe (62/149) angenommen. Die Europäische Union hat sich aktiv an dem regionenübergreifenden Bündnis beteiligt, das diese Initiative erfolgreich geleitet und durch die Generalversammlung gebracht hat; alle EU-Partner haben diese Initiative mitgetragen. In dieser Resolution fordert die Generalversammlung aller Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, auf,
- die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere Mindestgarantien;
 - die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern;
 - ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen.

Mit dieser Resolution der Generalversammlung werden ferner die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, aufgefordert, sie nicht wieder einzuführen.

Die Resolution der Generalversammlung steht im Einklang mit den Resolutionen über die Todesstrafe, die die Menschenrechtskommission in den vergangenen zehn Jahren auf ihren jeweiligen Tagungen angenommen hat, darunter zuletzt die Resolution 2005/59.

- iii) Auf der Tagung des Europarates im Oktober 1997 haben die Staatsoberhäupter der Mitgliedstaaten, einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten, zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe aufgerufen. Darüber hinaus haben sich neue Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, Moratorien vorzusehen und das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu ratifizieren, das sie zur endgültigen Abschaffung verpflichtet. Das Protokoll Nr. 13 zur EMRK, das von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, verpflichtet die betreffenden Mitgliedstaaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen.

Das Ministerkomitee des Europarates hat im September 2007 beschlossen, einen "Europäischen Tag gegen die Todesstrafe" auszurufen, der alljährlich am 10. Oktober begangen werden soll. Im Dezember 2007 wurde dieser Europäische Tag auch von der Europäischen Union ausgerufen.

- iv) In Artikel 2 der EU-Charta der Grundrechte ist vorgesehen, dass niemand zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden darf. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben diesen Bestimmungen uneingeschränkt zugestimmt und wenden sie in der Praxis an.
- v) In der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sind die Teilnehmerstaaten nach dem Kopenhagener Dokument verpflichtet, Informationen über die Abschaffung der Todesstrafe auszutauschen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die EU kommt dieser Verpflichtung durch regelmäßige Erklärungen im Rahmen des Regelwerks der OSZE in Bezug auf die "menschliche Dimension" nach.
- vi) Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sowie den Satzungen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, die jeweils von der EU unterstützt wurden, ist trotz der Tatsache, dass sie eingesetzt wurden, um über massive Menschenrechtsverletzungen einschließlich Völkermord zu entscheiden, die Todesstrafe nicht vorgesehen.
- vii) Die EU wird diese Leitlinien regelmäßig überarbeiten; sie schlägt vor, alle drei Jahre eine Überarbeitung durchzuführen.

II. DOKUMENT ÜBER DAS PRAKTISCHE VORGEHEN

Die EU ist der Auffassung, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der menschlichen Würde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt.

Die Ziele der Europäischen Union sind:

- Streben nach weltweiter Abschaffung der Todesstrafe als eine von allen EU-Mitgliedstaaten mit Nachdruck vertretene Politik; falls erforderlich mit der unmittelbaren Einführung eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe mit Blick auf deren Abschaffung;
- hinsichtlich der Länder, in denen die Todesstrafe noch besteht: Aufruf zur schrittweisen Einschränkung ihrer Anwendung und Drängen auf Einhaltung der weiter unten dargelegten Mindestnormen bei einer etwaigen Vollstreckung der Todesstrafe, wobei genaue Angaben über die Zahl der Menschen zu ermitteln sind, die zum Tode verurteilt sind, deren Hinrichtung bevorsteht und die hingerichtet wurden.

Diese Ziele sind ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtspolitik der EU.

Die Europäische Union wird ihre Initiativen, einschließlich Erklärungen oder Demarchen betreffend die Todesstrafe, in internationalen Gremien und gegenüber Drittländern im Lichte der unten aufgeführten Mindestnormen weiter verstärken.

Die Union wird im Einzelfall nach Maßgabe entsprechender Kriterien prüfen, ob sie Demarchen bei Drittländern betreffend die Anwendung der Todesstrafe unternimmt.

Die wichtigsten Einzelheiten des Ansatzes der Union werden im Folgenden dargelegt.

GENERELLE DEMARCHEN

Die Europäische Union wird die Frage der Todesstrafe gegebenenfalls im Rahmen ihres Dialogs und ihrer Konsultationen mit Drittländern zur Sprache bringen. Diese Demarchen werden folgende Punkte umfassen:

- Appell der EU zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe oder zumindest zur Einführung eines Moratoriums.
- Gegenüber den Ländern, die an der Todesstrafe festhalten, wird die EU darauf drängen, dass sie die Todesstrafe nur im Einklang mit den unten dargelegten Mindestnormen anwenden, die auf den internationalen Menschenrechtsnormen und anderen internationalen Normen beruhen, und dabei für größtmögliche Transparenz sorgen, u.a. durch die Veröffentlichung von Informationen über die Todesstrafe und deren Anwendung.

Bei der Entscheidung über die Art dieser Demarchen wird u.a. berücksichtigt,

- ob das betreffende Land über ein ordnungsgemäß funktionierendes und transparentes Justizsystem verfügt;
- ob das betreffende Land sich auf internationaler Ebene, z.B. im Rahmen regionaler Organisationen oder Übereinkünfte, verpflichtet hat, von der Anwendung der Todesstrafe abzusehen;
- ob sich das betreffende Land vor einer öffentlichen und internationalen Überprüfung seines Rechtssystems und seiner Anwendung der Todesstrafe verschließt und ob Anzeichen dafür vorliegen, dass die Mindestnormen bei der Anwendung der Todesstrafe regelmäßig verletzt werden.

Es wird besonders darauf geachtet werden, dass die Demarchen der Union betreffend die Todesstrafe zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Politik des betreffenden Landes hinsichtlich der Todesstrafe in Bewegung ist, d.h. zu dem ein offizielles bzw. ein De-facto-Moratorium für die Todesstrafe aufgehoben oder die Todesstrafe per Gesetz wiedereingeführt werden soll.

Den Berichten und Erkenntnissen einschlägiger internationaler Menschenrechtsorganisationen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine Demarche oder eine öffentliche Erklärung kommt in Betracht, wenn Länder Schritte im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe unternehmen.

DEMARCHEN IM EINZELFALL

Erhält die Europäische Union Kenntnis von individuellen Fällen, in denen die Todesstrafe unter Verletzung der Mindestnormen zur Anwendung kommen soll, wird sie darüber hinaus spezifische Demarchen in Erwägung ziehen. Entsprechende Maßnahmen werden auf Einzelfallbasis geprüft.

In diesen Fällen ist ein rasches Vorgehen oft entscheidend. Die Mitgliedstaaten, die derartige Demarchen anregen, sollten daher so viele Hintergrundinformationen wie möglich aus allen zugänglichen Quellen zur Verfügung stellen. Dazu gehören kurze Angaben über die mutmaßliche Straftat, das Strafverfahren, die genaue Art der Verletzung der Mindestnormen, den Stand eines etwaigen Rechtsmittels und, sofern bekannt, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Hinrichtung.

Ist ausreichend Zeit vorhanden, sollte erwogen werden, vor der Demarche genauere Informationen und Ratschläge betreffend den jeweiligen Fall bei den EU-Missionsleitern einzuholen.

BERICHTE ZUR MENSCHENRECHTSLAGE

Die EU-Missionsleiter sollten in ihre Berichte zur Menschenrechtslage, einschließlich der Merkblätter zur Menschenrechtslage, eine Analyse über die Vollstreckung und Anwendung der Todesstrafe und die diesbezüglichen Auswirkungen von Maßnahmen der EU einbeziehen.

MÖGLICHE FOLGEN DER DEMARCHEN: WEITERE INITIATIVEN

Ziel der EU ist es, Drittländer – wenn möglich – von der Abschaffung der Todesstrafe zu überzeugen. Zu diesem Zweck wird die EU diese Länder ermutigen, einen Beitritt zum Zweiten Fakultativprotokoll zum ICCPR und zu vergleichbaren regionalen Vertragswerken in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus wird die EU in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Abschaffung der Todesstrafe als Ziel weiterverfolgen und

- die Staaten auffordern, internationale Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere solche, die die Anwendung der Todesstrafe betreffen, einschließlich des ICCPR, zu ratifizieren und anzuwenden;
- die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, u.a. die Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft, auch im gesetzlichen Bereich im Hinblick auf die Schaffung eines fairen und unparteiischen Gerichtsverfahrens in Strafsachen fördern und ihrerseits anbieten.

Massnahmen im Rahmen multilateraler Gremien

Die EU wird die Frage der Todesstrafe in den einschlägigen multilateralen Gremien zur Sprache bringen und alle geeigneten Gelegenheiten ergreifen, in diesen Gremien Initiativen zur Einführung eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe und, in der Folge, zu ihrer Abschaffung vorzulegen. Wann immer dies angemessen ist, wird die EU sich bemühen, Bezugnahmen auf die Einführung eines Moratoriums für Hinrichtungen und auf die Abschaffung der Todesstrafe in Dokumente aufzunehmen, die im Rahmen der Arbeit dieser multilateralen Gremien erstellt werden.

Die EU wird die einschlägigen internationalen Organisationen darin unterstützen, adäquate Schritte zu ergreifen, damit die Staaten die internationalen Verträge und Normen betreffend die Todesstrafe ratifizieren und einhalten.

III. DOKUMENT ÜBER MINDESTNORMEN

Im Hinblick auf die Staaten, die auf der Beibehaltung der Todesstrafe bestehen, hält die EU es für wichtig, dass folgende Mindestnormen eingehalten werden:

- i) Die Todesstrafe darf nur für schwerste Verbrechen verhängt werden, wobei ihr Anwendungsbereich nicht über vorsätzliche Verbrechen mit Todesfolge oder anderen äußerst schweren Folgen hinausgehen sollte. Die Todesstrafe sollte weder für gewaltfreie Handlungen wie Finanzstraftaten, Handlungen, die Ausdruck einer religiösen oder persönlichen Überzeugung sind, und sexuelle Beziehungen zwischen im beiderseitigen Einverständnis handelnden Erwachsenen noch als obligatorische Strafe verhängt werden.
- ii) Die Todesstrafe darf nur für ein Verbrechen verhängt werden, für das sie zum Zeitpunkt seiner Begehung angedroht war, wobei es dem Straftäter zugute kommen muss, wenn nach der Begehung des Verbrechens eine gesetzliche Bestimmung über die Verhängung einer milderen Strafe eingeführt wird.
- iii) Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden gegen
- Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens noch keine 18 Jahre alt waren;
 - schwangere Frauen oder Mütter von Neugeborenen;
 - geistesranke Personen.
- iv) Die Todesstrafe darf nur verhängt werden, wenn die Schuld des Angeklagten in eindeutiger und überzeugender Weise, die keine andere Erklärung des Sachverhalts zulässt, nachgewiesen wurde.
- v) Die Todesstrafe darf nur aufgrund eines von einem unabhängigen und unparteiischen zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils im Anschluss an ein Gerichtsverfahren, einschließlich vor einem Sondergericht oder einer Sondergerichtsbarkeit, vollstreckt werden, das sämtliche Garantien für eine faire Verhandlung bietet, die mindestens denjenigen entsprechen, die in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthalten sind, einschließlich des Rechts aller Personen, die eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig sind oder eines solchen Verbrechens beschuldigt werden, auf angemessenen Rechtsbeistand in allen Verfahrensabschnitten sowie gegebenenfalls des Rechts auf Heranziehung eines konsularischen Vertreters.
- vi) Jeder zum Tode Verurteilte hat Anspruch auf Einlegung eines Rechtsmittels bei einem höherinstanzlichen Gericht, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass derartige Rechtsmittel obligatorisch werden.

- vii) Jeder zum Tode Verurteilte hat gegebenenfalls Anspruch auf Vorlage einer Individualbeschwerde nach internationalen Verfahren; die Todesstrafe wird so lange nicht vollstreckt, wie die Beschwerde nach diesen Verfahren geprüft wird; ferner wird die Todesstrafe so lange nicht vollstreckt, wie damit verbundene Rechts- oder förmliche Verfahren auf internationaler oder nationaler Ebene anhängig sind.
- viii) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.
- ix) Die Todesstrafe darf nicht in Verletzung der internationalen Verpflichtungen eines Staates vollstreckt werden.
- x) Die Dauer, die nach der Verurteilung zum Tode vergangen ist, kann als Kriterium herangezogen werden.
- xi) Bei der Vollstreckung der Todesstrafe ist darauf zu achten, dass so wenig Leiden wie möglich zugefügt wird. Die Vollstreckung darf nicht öffentlich oder auf eine andere entwürdigende Weise erfolgen.
- xii) Die Todesstrafe sollte nicht als politischer Racheakt unter Verletzung der Mindestnormen verhängt werden, z.B. gegen an einem Putschversuch beteiligte Personen.

